

AZ: 931/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Rückzahlungsanspruch gegen die Beschwerdegegnerin zusteht.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Lieferstelle der Beschwerdeführerin seit September 2011 mit Strom. Mit der Rechnung vom 01.10.2012 für den Zeitraum September 2011 bis August 2012, die noch an den Ende 2013 verstorbenen Vater der Beschwerdeführerin gerichtet war, wurde ein Guthaben von 87,92 EUR ausgewiesen. Das Guthaben wurde ausgezahlt. Zugleich wurden für den nachfolgenden Belieferungszeitraum 11 Abschläge über jeweils 105 EUR verlangt. Diese Abschläge (insgesamt 1155 EUR) wurden fristgerecht gezahlt.

Für den Zeitraum 14.08.2012 bis 26.09.2013 stellte die Beschwerdegegnerin einen Stromverbrauch von 4.880 kWh fest, berechnete dafür 1320,39 EUR und setzte für den kommenden Belieferungszeitraum 12 Abschläge über 92 EUR fest. Mit der Rechnung vom 22.10.2013 forderte die Beschwerdegegnerin eine Nachzahlung des Fehlbetrages von (1320,39 – 1155 =) 165,39 EUR. Gleichzeitig stellte sie den am 15.11.2013 fällig werdenden ersten Abschlag für den anschließenden Zeitraum in Höhe von 92 EUR in Rechnung. Die Beschwerdeführerin zahlte den Gesamtbetrag (165,39 + 92 =) 257,39 EUR fristgerecht.

Mit der Jahresrechnung vom 05.11.2014 für den Zeitraum 27.09.2013 bis 26.09.2014 berechnete die Beschwerdegegnerin für einen Strombezug von 3170 kWh 944,30 EUR und stellte dem Zahlungen der Beschwerdeführerin von 1104 EUR (entspricht 12 Einzahlungen von 92 EUR) gegenüber. Zugleich verlangte die Beschwerdegegnerin für den folgenden Zeitraum 12 Abschlagszahlungen von jeweils 136 EUR. Den ersten dieser Abschläge verrechnete die Beschwerdegegnerin mit dem Guthaben von (1104 – 944,30 =) 159,70 EUR und zahlte (159,70 – 136 =) 23,70 EUR an die Beschwerdeführerin aus.

Die Erhöhung der Abschläge auf 136 EUR führte zur Kündigung des Belieferungsvertrages durch die Beschwerdeführerin. Die Belieferung wurde zum 22.01.2015 eingestellt. Für den Restzeitraum erstellte die Beschwerdegegnerin die Schlussrechnung vom 05.02.2015. Sie berechnete darin Stromkosten von 263,07 EUR, stellte dem Einzahlungen von 276 EUR gegenüber und zahlte das sich daraus ergebende Guthaben von 8,93 EUR an die Beschwerdeführerin aus.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei rechtswidrig gewesen, wenn die Beschwerdegegnerin im Zeitraum 2011/12 11 und nicht 12 Abschläge eingefordert habe. Sie moniert daneben, dass in der Jahresrechnung vom 05.11.2014 das Guthaben mit einem Abschlag für die Zukunft verrechnet worden sei. Schließlich ist sie der Auffassung, bei einer Gegenüberstellung der Forderungen der Beschwerdegegnerin mit ihren Zahlungen ergäben sich Guthabenbeträge von 52,82 EUR und 3,24 EUR zu ihren Gunsten.

Die Beschwerdeführerin verlangt die Zahlung von $(52,82 + 3,24 =)$ 56,24 EUR.

Die Beschwerdeführerin lehnt eine Rückzahlung ab.

Sie meint, dass der gesamte Belieferungszeitraum ordnungsgemäß abgerechnet worden sei. Es bestünden keine gegenseitigen Ansprüche mehr.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist im Wesentlichen unbegründet. Die Beschwerdeführerin kann lediglich die Rückzahlung eines geringen Teilbetrages von 6 EUR beanspruchen.

Nachdem das Belieferungsverhältnis im Januar 2015 beendet worden ist, kann eine sinnvolle Aufgabe des Schlichtungsverfahrens nur noch in der Klärung der Frage gesehen werden, ob die Beschwerdegegnerin berechnete Zahlungsforderungen gestellt, die Beschwerdeführerin diese beglichen hat und ob dabei Restschulden verblieben oder Überzahlungen eingetreten sind. Demgegenüber ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht mehr klärungsbedürftig, ob die Beschwerdegegnerin im Oktober 2012 11 Abschläge festsetzen sowie im November 2014 eine Verrechnung vornehmen und die Höhe der Abschläge auf 136 EUR anheben durfte. Da das Vertragsverhältnis beendet ist, ist die Beantwortung der genannten Fragen für die Endabrechnung ohne Bedeutung. Dafür kommt es allein darauf an, ob die Zahlungen der Beschwerdeführerin per Saldo den berechtigten Forderungen der Beschwerdegegnerin entsprechen oder aber diese übersteigen bzw. hinter ihnen zurück bleiben. Diese zentrale Bedeutung einer saldierenden Betrachtungsweise verkennt die Beschwerdeführerin, die in ihren zahlreichen Stellungnahmen immer wieder Einzelaspekte aufgreift, ohne den Zusammenhang zum Gesamtsaldo herzustellen. Sie verkennt darüber hinaus, dass die Aufgabe der Schlichtungsstelle nicht darin besteht, gewissermaßen gutachterlich abstrakte Rechtsfragen zu klären, wenn die Beantwortung der Fragen ohne Bedeutung für die Abwicklung der Vertragsbeziehungen ist.

Nach den im Schlichtungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen kann festgestellt werden, dass die saldierende Betrachtung von Forderungen und Einzahlungen eine Überzahlung von 6 EUR ergibt.

Dabei stößt die Abklärung der Forderungen der Beschwerdegegnerin zunächst nicht auf Schwierigkeiten. Nach den in der Sachverhaltsschilderung wiedergegebenen Abrechnungen hat die Beschwerdegegnerin in dem hier streitigen Zeitraum 14.08.2012 bis 22.01.2015 insgesamt für ihre Stromlieferungen $(1320,39 + 944,30 + 263,07 =)$ 2527,76 EUR verlangt. Diese Forderungshöhe ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Auch ist zu keinem Zeitpunkt angezweifelt worden, dass die gelieferte Strommenge korrekt gemessen und berechnet worden ist. Folglich wird der Betrag von 2527,76 EUR zu Grunde gelegt.

Durch ihre Abschläge $(11 \times 105 \text{ EUR})$ hat die Beschwerdeführerin im Zeitraum 14.08.2012 bis 26.09.2013 zunächst 1155 EUR eingezahlt. Daneben hat sie für den genannten Zeitraum eine Nachzahlung von 165,39 EUR entrichtet, woraus sich eine Gesamtzahlung von 1320,39 EUR ergibt.

Für den nachfolgenden Belieferungszeitraum 27.09.2013 bis 26.09.2014 beliefen sich die Einzahlungen der Beschwerdeführerin ursprünglich auf 1110 EUR. Soweit dazu in der Jahresrechnung vom 05.11.2014 ein Betrag von 1104 EUR aufgeführt wird, muss davon ausgegangen werden dass die Beschwerdeführerin mit einer Abschlagszahlung nicht 92, sondern 98 EUR entrichtet hat. Eine Rechnung über eine solche Zusatzforderung wegen einer vorangegangenen Rückbuchung liegt indessen nicht vor. Auch hat die Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren einen dahingehenden Anspruch zu keiner Zeit behauptet. Damit setzt sich der Betrag von 1110 EUR aus einer Zahlung von 98 EUR und 11 Abschlägen in der Höhe von 92 EUR zusammen. Der erste dieser 11 Abschläge ist dabei gemeinsam mit dem Nachzahlungsbetrag von 165,39 EUR, also mit der Gesamtzahlung von 257,39 EUR entrichtet worden. Soweit im Schlichtungsverfahren über die Anzahl der Abschlagszahlungen von 92 EUR zeitweise abweichende Angaben gemacht worden sind (so werden zum Beispiel in einer von der Schlichtungsstelle am 09.07.2015 übersandten Aufstellung eine Zahlung von 257,39 EUR, eine Zahlung von 98 EUR und 12 Zahlungen über 92 EUR aufgeführt, ohne dass die Beteiligten dem widersprochen hätten) muss gleichwohl entsprechend der zuvor dargestellten Berechnung von einer Gesamtsumme in Höhe von 1110 EUR ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin hat selbst unter Außerachtlassung der genannten 6 EUR einen Gesamtbetrag von 1104 EUR aufgeführt, die Beschwerdeführerin hat an anderer Stelle im Schlichtungsverfahren (vgl. Mail vom 06.05.2015) von 12 Abschlägen in Höhe von 92 EUR gesprochen, dabei allerdings außer acht gelassen, dass einmal nicht 92, sondern 98 EUR gezahlt worden sind. Im Übrigen entspricht der Wert 1110 EUR der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Zahlungsliste, die Einmalzahlungen von 257,39 EUR und 98 EUR sowie 10 Einzahlungen von 92 EUR ausweist, wobei als Rückläufer bezeichnete Zahlungsvorgänge am 30.12.2013 und 03.01.2014 außer Betracht bleiben.

Mit Zahlungen von 1110 EUR bis zum 05.11.2014 hatte die Beschwerdegegnerin damit gegenüber dem Rechnungsbetrag von 944,30 EUR um 165,70 EUR mehr gezahlt, als gefordert worden war. Dabei ist es jedoch für den Belieferungszeitraum 27.09. 2013 bis 26.09.2014 nicht geblieben. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin die Überzahlung zum ganz überwiegenden Teil ausgeglichen, indem sie 136 EUR dem nachfolgenden Belieferungszeitraum zugeordnet und 23,70 EUR an die Beschwerdeführerin ausgezahlt hat. Saldierend betrachtet hat die Beschwerdeführerin deshalb für den bezeichneten Zeitraum ($1110 - 136 - 23,70 =$) 950,30 EUR gezahlt.

Für den Zeitraum 27.09.2014 bis 22.01.2015 muss als Einzahlung der Beschwerdeführerin zunächst der zuvor erwähnte Teilbetrag von 136 EUR aus der vorangegangenen Überzahlung verbucht werden. Daneben besteht Einigkeit unter den Beteiligten darüber, dass die Beschwerdeführerin im genannten Zeitraum eine weitere Zahlung in Höhe von 136 EUR geleistet hat. Insgesamt sind deshalb 272 EUR eingezahlt worden. Nachdem die Beschwerdegegnerin einen Überzahlungsbetrag von 8,93 festgestellt und diesen Betrag zurückgezahlt hat, beläuft sich die Einzahlung der Beschwerdeführerin auf 263,07 EUR.

Wird danach die Summe der Einzahlungen für die drei Bewilligungszeiträume gebildet, so ergibt sich ein Betrag von $(1155,00 + 165,39 + 950,30 + 263,07 =)$ 2533,76 EUR, dem der Forderungsbetrag von 2527,76 EUR gegenüber steht. Per Saldo ist damit eine Überzahlung in Höhe von 6 EUR zu verzeichnen.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass kein anderes Ergebnis entsteht, wenn entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerin davon ausgegangen wird, dass die Abschläge von 12 x 136 EUR ab November 2014 überhöht festgesetzt worden sind. War dies der Fall und war die Regelung über die Abschlagszahlungen deshalb mit § 13 Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung nicht zu vereinbaren, so ändert es an der Höhe der Einzahlungen der Beschwerdeführerin nichts. Immerhin hat sie für den Zeitraum 27.09.2014 bis 22.01.2015, also für etwa 4 Monate, nur zwei Abschläge in Höhe von 136 EUR gezahlt. Folglich konnte eine Überzahlung wegen zu hoher Abschlagsforderungen nicht eintreten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin einen Betrag von 6,00 EUR.
Damit sind alle Ansprüche aus dem beendeten Vertragsverhältnis ausgeglichen.

Die gemäß § 111 b Abs. 6 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 3. September 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann